



## Informationsblatt zur Gründung von Wald- und Naturkindergärten

### ***Was ist ein Wald- oder Naturkindergarten?***

Die Kinderbetreuung in einem Wald- und Naturkindergarten ohne Gebäudebezug findet ausschließlich in der Natur statt. Ein fester Unterschlupf dient als Unterkunft bei besonderen Witterungsverhältnissen und als Materiallager.

Im Unterschied zum klassischen Kindergarten befinden sich die Kinder im Kindergartenalltag fast durchgehend außerhalb von Gebäuden, d.h. im Wald oder auf der Wiese. Eine Betreuung vor 7:30 Uhr und nach 16:00 Uhr ist im Waldkindergarten aufgrund von z.B. mangelnder Helligkeit und niedriger Temperaturen im Winter nicht sinnvoll.

Die Betriebserlaubnis für Wald-/ Naturkindergärten stützt sich auf § 45 SGB VIII i.V.m. Art. 9 BayKiBiG. Gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 3 BayKiBiG müssen Kindertageseinrichtungen nicht zwingend gebäudebezogen sein. Zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit eines Wald-/Naturkindergartens werden auch die im Leitfaden für Wald- und Naturkindergärten des Landkreises Eichstätt getroffenen Regelungen herangezogen (<https://www.landkreis-eichstaett.de/buergerservice/themen/soziales-familie-und-jugend/indertageseinrichtungen>).

### ***Worauf sollte man bei der Standortwahl achten?***

Der Stammpplatz sollte in freier Natur liegen, abseits von fester Bebauung. Die genutzte Fläche sollte viele sensorische Anreize bieten (z.B. verschiedene Vegetationen). In der näheren Umgebung dürfen sich keine Gefahrenquellen wie Gewässer, steile Abhänge oder stark befahrene Straßen befinden. Die genutzte Fläche muss verkehrstechnisch für Rettungsfahrzeuge erreichbar sein. Für die Bring- und Abholsituation der Eltern müssen Parkplätze in fußläufiger Entfernung zum Kita-Standort vorhanden sein.

### ***Welche räumlichen Gegebenheiten werden benötigt?***

Am Stammpplatz muss ein Unterschlupf vorhanden sein. Empfohlen werden ein TÜV-geprüfter Bauwagen oder eine TÜV-geprüfte Schutzhütte o.ä. mit Komposttoilette.

Werden der Bauwagen und/oder die Schutzhütte beheizt, muss ein zweiter Fluchtweg in Form einer zweiten Türe vorhanden sein.

Besteht der Unterschlupf aus einem zertifizierten Bauwagen oder einem stabilen Holz-/Steinhaus außerhalb der Reichweite von Bäumen, so dient der Unterschlupf gleichzeitig als Schutzraum. Ist dies nicht der Fall, so ist in fußläufiger Entfernung zum Unterschlupf ein eigener Schutzraum auszuweisen. Sollte eine Betreuung im Freien aufgrund schlechter Witterungsverhältnisse nicht möglich sein, so kann die Betreuung der Kinder nur in einem von der Kita-Aufsicht speziell dafür genehmigten Ausweichquartier stattfinden.

### ***Welche Behörden müssen beteiligt werden?***

Bevor Sie einen Wald-/ Naturkindergarten planen, erkundigen Sie sich in der zuständigen Gemeinde, ob ein entsprechendes Wald-/ Wiesenstück in Betracht kommt. Evtl. hat die Gemeinde bereits ein bestimmtes Gebiet im Flächennutzungsplan dafür vorgesehen.

Ihr erster Ansprechpartner bei der Planung eines Wald-/ Naturkindergartens ist die Kita-Aufsicht im Amt für Familie und Jugend des Landkreises Eichstätt.

Weitere zu beteiligende Fachstellen:

- Bauamt (beteiligt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens folgende Fachstellen: Naturschutz, Wasserrecht, Immissionsschutz, Lebensmittelüberwachung, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)
- Gesundheitsamt
- Kaminkehrer (bei Beheizung des Bauwagens/ der Hütte muss vor Inbetriebnahme der Heizung eine Abnahme durch den Kaminkehrer erfolgen)
- Jäger und Jagdpächter des betroffenen Gebietes
- Grundstücksanlieger
- Sonstige örtlich Beteiligten in der Umgebung
- Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB)

### ***Welches Personal ist erforderlich?***

Aufgrund der besonderen Gefahrensituation im Wald und in der Natur (spezielle Gefahrensituationen, offene Flächen, keine Einfriedung) sollte die Gruppenstärke unter der eines Regelkindergartens (maximal 25 Kinder) liegen. Ab 20 Kindern sind 3 ständige Betreuungskräfte notwendig (z.B. 2 pädagogische Kräfte und 1 Praktikant). Es müssen stets mindestens zwei Aufsichtspersonen vor Ort sein. Mindestens eine pädagogische Fachkraft soll eine Zusatzqualifikation im Bereich der Naturpädagogik besitzen.

### ***Wer ist für die Sicherheit der Kinder zuständig?***

Der Träger der Kita ist für die Sicherheit der Kinder auf dem Gelände verantwortlich. In den Elternverträgen ist darauf hinzuweisen, dass im Wald-/Naturkindergarten nicht immer jedes Kind gesehen werden kann und daher vom Kind eine höhere Selbstkompetenz und soziale Kompetenz gefordert wird. Die Eltern sollten eine Zustimmungserklärung bezüglich des erhöhten Unfallrisikos unterzeichnen.

### ***Können Kinder unter drei Jahren im Wald-/Naturkindergarten betreut werden?***

Aufgrund der besonderen Betreuungssituation im Wald/ in der Natur ist eine Betreuung von Kindern erst ab einem Alter von 3 Jahren empfehlenswert. Im Einzelfall ist eine Aufnahme von Kindern ab 2 ½ Jahren unter Berücksichtigung des individuellen Entwicklungsstandes des betreffenden Kindes nach Einschätzung des pädagogischen Personals möglich. In der Konzeption hat der Träger nachzuweisen, wie er den besonderen Bedürfnissen der Kinder unter drei Jahren nachkommt. Über die Genehmigung von U3 Plätzen in der Betriebserlaubnis entscheidet die Kita-Aufsicht im Einzelfall nach Überprüfung der Konzeption.

### ***Welche Ausstattung benötigen Kinder und Personal?***

Empfohlen werden eine witterungsbeständige Outdoor-Kleidung und eine geeignete Outdoor-Ausstattung. Weitere Infos hierzu entnehmen Sie bitte dem Leitfaden für Wald- und Naturkindergärten des Landkreises Eichstätt. (<https://www.landkreiseichstaett.de/buergerservice/themen/soziales-familie-und-jugend/kindertageseinrichtungen>)

### **Welche Unterlagen sind für die Betreiberlaubnis notwendig?**

- Lageplan und Grundriss der Wald- und Wiesenfläche mit Skizze aller Vorrichtungen sowie die Lage und Erreichbarkeit der Räumlichkeiten
- Baugenehmigung für Bauwagen/ Hütte, ggf. Nutzungsänderung für Ausweichquartier
- Miet- oder Pachtvertrag
- Rechtsform/ Satzung des Trägers
- Finanzierungsplan für die nächsten zwei Jahre (Defizitvertrag; Fördergelder)
- Kooperationsvertrag mit Kommune (Gemeinderatsbeschluss)
- Gemeinderatsbeschluss für die Feststellung des Betreuungsbedarfs
- Aktuelles erweitertes Führungszeugnis der Leitung/ Personalangaben
- Muster des Betreuungsvertrags mit den Eltern
- pädagogische Konzeption mit individuellem Schutzkonzept
- Sicherheitskonzept (z.B. Telefon, Erste-Hilfe Kasten, Schlechtwetter-Lösung, Rettungsplan, Treffpunkte, Auflistung sämtlicher Gefahrenpunkte, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr)

Um den geplanten Eröffnungstermin nicht zu gefährden, bitten wir Sie, mindestens **9 Monate** vor der geplanten Inbetriebnahme der Einrichtung mit der Kita-Aufsicht im Amt für Familie und Jugend Eichstätt Kontakt aufzunehmen.

### **Sonstige Informationen**

Weitere Informationen zum Betrieb eines Wald-/Naturkindergartens finden Sie in unserem Leitfaden für Wald- und Naturkindergärten des Landkreises Eichstätt (<https://www.landkreis-eichstaett.de/buergerservice/themen/soziales-familie-und-jugend/kindertageseinrichtungen>).

Außerdem bitten wir um Beachtung der Regelungen der KUVB zur Betreuung von Kindern im Wald. (<https://kuvb.de/praevention/betriebe-und-einrichtungen/kindertageseinrichtungen/vorschriften-und-informationen>).

Hilfreiche Informationen zur Gründung von Waldkindergärten finden Sie auch beim Landesverband und beim Bundesverband der Waldkindergärten:

- Landesverband Wald- und Naturkindergärten in Bayern: <https://www.lv-waldkindergarten-bayern.de>
- Bundesverband der Natur- und Waldnaturkindergärten in Bayern: <https://www.bvnw.de>

Stand 05.12.2024

Landratsamt Eichstätt – Fachbereich Kindertagesbetreuung